

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossh. Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1904

1. Reichsstrafgesetzbuch

[urn:nbn:de:bsz:31-140400](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140400)

I.

Allgemeine feuerpolizeiliche Vorschriften.

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 367. Mit Geld strafebis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft:

6. wer Waren, Materialien oder andere Vorräte¹⁾, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;
8. wer ohne polizeiliche Erlaubnis²⁾ an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten³⁾ Selbstgeschosse, Schlag-

¹⁾ Wegen der Streichhölzer siehe Seite 234, wegen des Erdöls Seite 236 u. f., wegen der Explosivstoffe Seite 245.

²⁾ Die Erlaubnis erteilt das Bezirksamt, Ziffer 3 der Verordnung vom 29. Dezember 1871. Wo aber das Schießen mit Böllern oder anderen Schießwerkzeugen herkömmlich einen Teil der äußeren Feier von Kirchenfesten bildet, soll zufolge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 16 April 1884 Nr. 5791 die polizeiliche Erlaubnis hierzu als stillschweigend erteilt angesehen, und deshalb von der jeweiligen Einholung einer besonderen Erlaubnis Umgang genommen werden. Soll gedachtes Schießen bei derartigen Kirchenfesten erst eingeführt werden, so ist auf Ansuchen die polizeiliche Erlaubnis, sofern hiergegen keine besonderen Bedenken obwalten, in widerruflicher Weise ein für allemal für bestimmte Plätze zu erteilen und auch hier sodann von dem Erfordernis einer alljährlichen Einholung der Erlaubnis abzusehen.

³⁾ Unter bewohnten oder von Menschen besuchten Orten sind nicht bloß öffentliche Orte zu verstehen, sondern auch solche Privaträumlichkeiten, welche von Menschen besucht zu werden pflegen; die eigenen Räumlichkeiten des Handelnden sind nicht ausgeschlossen. Das Selbstgeschosß ist „an“ von Menschen besuchten Orten angelegt, sofern nur sein Wirkungskreis auf solche sich erstreckt, auch wenn der Platz, wo es angebracht ist, von Menschen regelmäßig nicht betreten wird. (Rasenplätze einer öffentlichen Anlage). Ebenso ist der Ort auch dann von Menschen besucht, wenn dies unrechtmäßiger Weise, aber zufolge tatsächlich vorhandener Übung geschieht. Reichsgericht vom 11. Oktober 1883.

eisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuegewehr oder anderem Schießwerkzeuge (schießt¹⁾), oder Feuerwerkskörper abbrennt.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

3. wer ohne polizeiliche Erlaubnis eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt²⁾;
4. wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten³⁾, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;
5. wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;
6. wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;
7. wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuegewehr (schießt⁴⁾) oder Feuerwerke abbrennt;
8. wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgerätschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt.⁵⁾

¹⁾ Eine Beschränkung des Verbots des Schießens auf das Scharfschießen wird nach dem Wortlaute des § 367 Ziffer 8 nicht gerechtfertigt sein; auch ein blinder Schuß kann (z. B. durch den Papierpfropfen) Schaden anrichten.

²⁾ Siehe Seite 194, Anmerkung ³⁾

³⁾ Nähere Bestimmungen über die Unterhaltung der Feuerstätten können gemäß Artikel 3 VI c des Badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch durch Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften, ergehen.

⁴⁾ Einerlei, ob blind oder scharf.

⁵⁾ Zur Ausführung der Ziffer 8 können behufs der Verhütung von Feuergefährdung gemäß Artikel 3 VI c des Badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden und es steht nichts im Wege,

§ 369. Mit Geldstrafe bis zu 100 Mkt. oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

3. Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind ¹⁾

2. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. November 1864, die Verhütung von Feuersgefahr für Gebäude betr.

(Regierungsblatt Seite 856.)

§ 1. Das Anmachen offener Feuer auf Straßen und Plätzen innerhalb der Ortschaften ohne ortspolizeiliche Genehmigung ist untersagt.

§ 2. In Hofräumen und Hausgärten dürfen offene Feuer nicht in solcher Nähe von Gebäuden und Vorräten brennbarer Stoffe angezündet werden, daß diese dadurch in Brand geraten können. Solche Feuer sind stets zu beaufsichtigen und vollständig auszulöschen, ehe sie verlassen werden.

§ 3. In Gebäuden dürfen Feuer nicht außer den bauordnungsmäßig hergestellten und erhaltenen Feuerstätten angezündet werden.

Wo bei Bauarbeiten an Gebäuden Feuer oder Glut benutzt werden muß, müssen diese in feuersicherer Weise verwahrt sein.

§ 4. Feuerstätten müssen stets so abgeschlossen oder verwahrt werden, daß eine Verstreuung der Feuerstoffe nicht erfolgen kann.

§ 5. In Lokalen, in welchen Vorräte von Holz oder sonstigen leicht entzündlichen Stoffen gelagert oder verarbeitet werden, sind offene Feuerstätten unzulässig.

daß sie auch feuerpolizeiliche Anordnungen enthalten, die über den Inhalt der hierher gehörigen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs hinausgehen.

¹⁾ Die Vorschriften des § 369 Ziffer 3 werden durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften, erlassen. Artikel 3 VI c des Badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch.